

1. Ausfertigung

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung

der Gemeinde Dersau

(Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S 529), geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 147) und durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 474) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 35) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 345) und durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-Holst. 2000, S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dersau vom 14. Juni 2001 folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
§ 3 Kostenerstattungen	3

II. Abschnitt: Wasserversorgungsbeitrag

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung	3
§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 6 Beitragsmaßstab	4
§ 7 Beitragspflichtige	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs	7
§ 9 Vorauszahlungen	7
§ 10 Veranlagung, Fälligkeit	7
§ 11 Ablösung	7
§ 12 Beitragssatz	7
§ 12 a Kosten der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich	7

III. Abschnitt: Wasserversorgungsgebühr

§ 13 Grundsätze der Gebührenerhebung	8
§ 14 Grundgebührenmaßstab	8
§ 15 Benutzungsgebührenmaßstab	8
§ 16 Entstehung des Gebührenanspruchs	9
§ 17 Vorausleistungen	9
§ 18 Gebührenschuldner	9
§ 19 Fälligkeit	9
§ 20 Gebührensätze	10

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Umsatzsteuer	10
§ 22 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	10
§ 23 Datenverarbeitung	10
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 25 Inkrafttreten	11

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt die zentrale Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung) vom 10. Juli 2001 als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen) gilt als Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau mit Ausnahme der räumlichen Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen in Neubaugebieten sowie für den Umbau öffentlicher Wasserversorgungsanlagen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung Gebühren.

§ 3

Kostenerstattungen

Die Gemeinde fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (§ 31). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen.

II. Abschnitt: Wasserversorgungsbeitrag

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entstehen.

- (3) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für eigene Anlagen der Gemeinde für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Wasserversorgungsanlagen erworben hat.
- (4) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckte Aufwandsteile abzuziehen.
- (5) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Wasserversorgungsgebühren finanziert.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB) liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (sog. Außenbereichssatzung), wird die Grundfläche, die baulich, ge-

werblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn das Gebäude oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht Viehställe sowie untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, höchstens aber die tatsächliche Grundstücksfläche, berücksichtigt; die mit Viehställen überbaute Fläche bleibt unberücksichtigt. Bei unbebauten, aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich, die angeschlossen sind, wird die so genutzte Fläche zu Grunde gelegt. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Fläche wird gleichmäßig entlang der Grundstücksgrenze mit der Straße unter Einbeziehung der überbauten Flächen zugeordnet.
4. Für Campingplätze wird, abweichend von den Regelungen nach Nr. 1 bis 3, 50 v.H. der Grundstücksfläche zu Grunde gelegt.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen.

Vollgeschosse i.S. dieser Regelung sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- 3/ Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- Gebäude, in denen kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, gelten als Gebäude mit einem Vollgeschoss.
- 4/ Bei Kirchengrundstücken, Campingplätzen sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, die nicht Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung sein müssen, mindestens aber ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8**Entstehung der Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

§ 9**Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. Der § 7 gilt entsprechend.

§ 10**Veranlagung, Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 11**Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtliche entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12**Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 1,50 Euro/m² bzw. 3,00 DM/m² (zur Umsatzsteuer siehe § 21).

§ 12 a**Kosten der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung eines jeden Grundstücksanschlusses im öffentlichen Bereich bis 1,0 m auf das Grundstück wird zur Kostenerstattung ein Beitrag von 400,00 Euro bzw. 784,00 DM je Anschluss erhoben (Zur Umsatzsteuer siehe § 21).

784,00

III. Abschnitt: Wasserversorgungsgebühr

§ 13

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Wasserversorgungsgebühren erhoben.
- (2) Wasserversorgungsgebühren werden als Grundgebühren für die Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, und als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, von denen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasser entnommen wird, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen auch die Abschreibungen für Baukostenzuschüsse für Anlagen Dritter (§ 4 Abs. 3 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 14

Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers.

§ 15

Benutzungsgebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 16**Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 17**Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 18**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend dem von ihnen verursachten Anteil der Gebühren Gebührenschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 19**Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 20**Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für Qn 2,5 = 5,00 Euro bzw. 10,00 DM
für Qn 6 = 6,00 Euro bzw. 12,00 DM
für Qn 10 = 7,50 Euro bzw. 15,00 DM
pro Wasserzähler und Monat (zur Umsatzsteuer siehe § 21).
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,98 Euro/m³ bzw. 1,92 DM/m³ Frischwasser
(zur Umsatzsteuer siehe § 21).

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 21****Umsatzsteuer**

Auf die Abgaben nach dieser Satzung wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

§ 22**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu prüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 23**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezo-

- (2) genen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

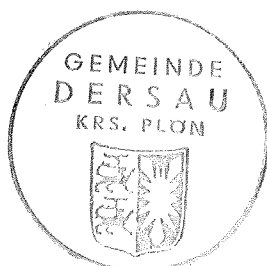
Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 22 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung in der Gemeinde Dersau vom 20.09.1990 i. d. F. der 3. Satzungsänderung vom 10.11.1997 außer Kraft.

Dersau, 10. Juli 2001



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister:

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 147), geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 474) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 35) und durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 126) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schl.-Holstein i. d. F. vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 345) und durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-Holst. 2000 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dersau vom 04. November 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 12 (Beitragssatz) erhält folgenden Wortlaut:

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 1,53 Euro pro m² (zur Umsatzsteuer siehe § 21).

§ 2

Der § 12 a (Kosten der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich) erhält folgende Fassung:

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung eines jeden Grundstücksanschlusses im öffentlichen Bereich bis 1 m auf das Grundstück wird zur Kostenerstattung ein Betrag von 400 Euro je Anschluss erhoben (zur Umsatzsteuer siehe § 21).

§ 3

Der § 20 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt für qn 2,5 = 5,11 Euro
für qn 6 = 6,13 Euro
für qn 10 = 7,67 Euro

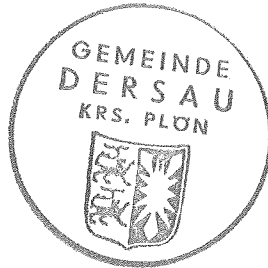
pro Wasserzähler und Monat (zur Umsatzsteuer siehe § 21).

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,98 Euro pro m³ Frischwasser (zur Umsatzsteuer siehe § 21).

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung ab 24. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Satzung vom 10. Juli 2001 außer Kraft. Alle übrigen Regelungen der Bezugssatzung bleiben unverändert.

Dersau, 04. November 2002



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister:

Satzung über die Erhebung von Abgabe für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dersau

(Beitrags- und Gebührensatzung)

2. Nachtrag

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Juni 2004 (GVOBl. S.-H. S. 153 u. 165) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. November 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 17 (Vorausleistungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Von den Gebührenschuldern nach § 18 können ab Beginn des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen auf die Gebühr verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dersau, 18. November 2004



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abgabe für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dersau

(Beitrags- und Gebührensatzung)

3. Nachtrag

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Juni 2004 (GVOBl. S.-H. S. 153 u. 165) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. November 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 20 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt für

- a) qn 2,5 = 6,- €
- b) qn 6 = 7,- €
- c) qn 10 = 8,- €

pro Wasserzähler und Monat (zur Umsatzsteuer siehe § 21).

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,05 € pro m³ Frischwasser (zur Umsatzsteuer siehe § 21).

§ 2

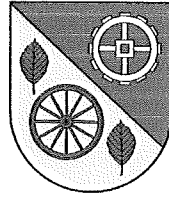
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Dersau, 18. November 2004



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Abgabe für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dersau

(Beitrags- und Gebührensatzung)

4. Nachtrag

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 01. Februar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 57 u. 66) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2005 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 20 (Gebührensätze) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,10 € pro m³ Frischwasser (zur Umsatzsteuer siehe § 21).

§ 2

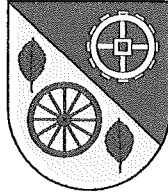
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Dersau, 09. Dezember 2005



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Abgabe für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dersau

(Beitrags- und Gebührensatzung)

5. Nachtrag

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GVOBl. S.-H. 2007, S. 328) und der §§ 1,2,6,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. S.-H. 2006, S. 278) wird nach Beschlussvorlage durch die Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2007 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Vorausleistungen werden mit je einem Zwölftel des Betrages am 15. eines jeden Monats erhoben.

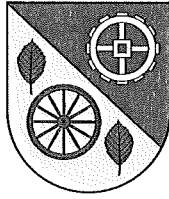
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Dersau, 05. Dezember 2007

Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister

(Siegel)



Satzung über die Erhebung von Abgabe für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dersau

(Beitrags- und Gebührensatzung)

6. Nachtrag

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2010, (GVOBl. S. 789), und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2011 folgende 6. Nachtragssatzung erlassen:

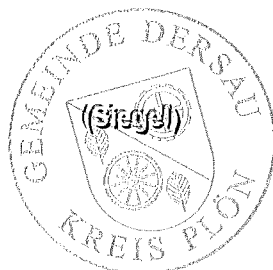
§ 1

Der § 20 Abs. 2 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:
Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,00 € pro m³ Frischwasser (zur Umsatzsteuer siehe § 21).

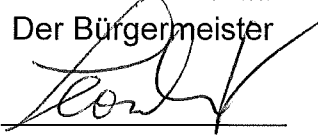
§ 2 Inkrafttreten

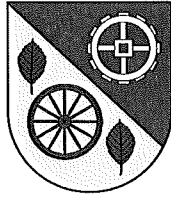
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Dersau, 16. November 2011



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister


Leonhardt
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Dersau

(Beitrags- und Gebührensatzung)

7. Nachtrag

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom . Februar 2013, GVOBl. S. 72), und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch 1 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) und Art 68 LVO vom 04. April 2013 (GVOBl. S. 143 – Ressortbezeichnung-), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 15. April 2014 folgende 7. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Der § 20 Abs. 2 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:
Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,70 € pro m³ Frischwasser (zur Umsatzsteuer siehe § 21).

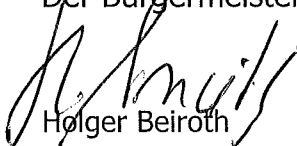
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Dersau, 15. April 2014

Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister


Holger Beiroth
Bürgermeister

